



**Inhalt:**

<b>Internes .....</b>	<b>2</b>
<b>Angabe: „geplante erste Durchführung“ in den Meldedateien .....</b>	<b>2</b>
<b>Änderung der Maßnahmekosten - Pandemiebedingten Mehrkosten.....</b>	<b>2</b>
<b>Standortbezogenheit bei zugelassenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.....</b>	<b>3</b>
<b>Durchführung von Maßnahmen während der Corona-Pandemie.....</b>	<b>3</b>
TIPP: die aktuellsten Informationen zu den Regelungen der Bundesagentur für Arbeit FAQ: Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in der Corona-Pandemie finden Sie unter: .....	3
<b>Update der Dokumente zur Maßnahmenzulassung .....</b>	<b>3</b>

**Internes**

Seit 02.09.2021 hat Herr Markus Bleher die Rolle des 2. Geschäftsführers bei der DQS BIT GmbH übernommen.

**Angabe: „geplante erste Durchführung“ in den Meldedateien**

Um zeitliche Verzögerungen beim Erhalt des Maßnahmenzertifikates zu vermeiden, bitten wir Sie folgendes zu berücksichtigen:

- a) der Aufwand der Begutachtung wird im gleichen Maß für die fachliche Prüfung benötigt. Erst **nach** positiver Bewertung der fachlichen Prüfung, kann das Zertifikat ausgestellt werden.
- b) Die Einreichung des Antrages muss min. **6 bis 8 Wochen** vor dem „Datum der ersten geplanten Durchführung“ erfolgen. Die Angabe von früheren Terminen hat keinen Einfluss auf eine Priorisierung.
- c) Für unsere Planung ist es notwendig, dass bei der Annahme des Angebotes mitgeteilt wird, **bis wann die Unterlagen geliefert** werden.
- d) Sollten diese Termine nicht eingehalten werden können, erfolgt die **Terminierung der Begutachtung nach freien Kapazitäten**. Hierdurch kann es zu Verzögerungen kommen.

**Änderung der Maßnahmekosten - Pandemiebedingten Mehrkosten**

Am 27.05.2020 wurden die zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Akkreditierungsstelle abgestimmten Leitlinien zum Umgang mit „Änderungsnotwendigkeiten auf Grundlage von Allgemeinverfügungen der Länder bzw. der regionalen Gesundheitsbehörden“ veröffentlicht.

Sofern den Trägern pandemiebedingt erheblich höhere Kosten als im Rahmen der ursprünglichen Maßnahmekonzeption geplant entstehen, ist es möglich diese Kosten bei der FKS geltend zu machen. Diese Kosten sind auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit durch die FKS zu prüfen. Es erfolgt eine Bestätigung anhand einer zeitlich befristeten Bescheinigung über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten. Sofern die erheblich höheren Kosten zur Übersteigerung des BDKS führten, ist die Kostenzustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen.

Für geringfügig höhere Kosten, beispielsweise aufgrund der Bereitstellung von Hygienemitteln im Sinne von Verbrauchsmaterial bestand kein Anspruch auf Kostenanpassung des Trägers. Sofern die FKS die Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten bestätigt, galt der angepasste Kostensatz für die neu beginnenden Maßnahmen.

Nach erneuter Rücksprache mit dem BMAS und der Bundesagentur bittet die DAkkS uns, die fachkundige Stelle, um Weitergabe der Information an die zugelassenen Träger:

Für Anpassungen bereits bestehender Zulassungen, die aufgrund von pandemiebedingten Mehrkosten notwendig sind, gilt ab dem 11.10.2021 folgendes: Sofern die vom Träger angezeigten pandemiebedingten Mehrkosten notwendig und angemessen sind, stellt die FKS weiterhin eine entsprechende Bescheinigung aus. Der neue Maßnahmekostensatz gilt dann sowohl für die laufende Maßnahme – oder Maßnahmebausteine als auch für die Maßnahmen, die bis zum Ablauf der Frist begonnen werden. Eine rückwirkende

Auszahlung für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass diese Regelungen nur im Zusammenhang mit pandemiebedingten Mehrkosten anwendbar sind. Die Notwendigkeit des Kostenzustimmungsverfahrens der BA, sofern die Maßnahmekosten dies erfordern, bleibt unberührt. Zudem bitten wir um Beachtung, dass auch die Anschaffung von Schnelltests und Masken zu erheblich höheren Kosten führen können und eine Anpassung eines bereits bestehenden Maßnahmekostensatzes begründen können.

## Standortbezogenheit bei zugelassenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Der Beirat nach § 182 SGB III diskutiert das Thema der standortbezogenen Prüfung von AZAV-Maßnahmen im Moment neu. Im Zuge der Digitalisierung und des zunehmenden Angebots an virtuellen Lern- und Unterrichtsformen ist dies durchaus angebracht. Allerdings werden hier vor allem „Mitnahmeeffekte“ in den Mietkalkulationen in den Vordergrund gestellt. Grundsätzlich sind fachkundige Stellen dazu angehalten, ortsbezogen zu prüfen. Oftmals werden Mietkalkulationen von teuren und günstigen Standorten vermischt und es ist nicht immer transparent, inwieweit hier ein repräsentativer Durchschnitt gebildet wurde. Generell sollten Mietkalkulation plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden. Natürlich können „Durchschnitte“ gebildet werden, diese sollten aber erläutert werden. Auch das Heranziehen von Mietspiegeln der IHK / HWK ist eine Möglichkeit ein Mietniveau an einem Standort zu belegen, dennoch müssen auch bereits geschlossene Mietverträge diesen vorgezogen werden, da in diesen Verträgen die tatsächlichen Kosten abgebildet werden. Der Beirat nach § 182 SGB III erarbeitet eine Empfehlung, die diese „Durchschnittsbildung“ regeln wird – insofern raten wir Ihnen schon jetzt, die Nachweisführung bzgl. Mietkosten über mehrere Standorte einer zuzulassenden Maßnahme zu überprüfen.

## Durchführung von Maßnahmen während der Corona-Pandemie...

TIPP: die aktuellsten Informationen zu den Regelungen der Bundesagentur für Arbeit FAQ: Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in der Corona-Pandemie finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/weiterfuehrung-von-massnahmen>

## Update der Dokumente zur Maßnahmenzulassung

In den nächsten Tagen werden wir ein neues Packet der Dokumente zur Maßnahmenzulassung zur Verfügung stellen. Bitte nutzen Sie stets die aktuellen Dokumente in Ihrem Zulassungsverfahren.

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- Die Kalkulationsvorlage enthält nun weitere optionale Hilfsblätter mit denen wir Ihnen die Darstellung Ihrer Kalkulation erleichtern möchten
- Die Meldedatei im Bereich des §45 wurde in der Darstellung der betrieblichen Erprobung verbessert – dies soll ihnen die Möglichkeit bieten die Struktur der Maßnahme besser darzustellen.



Nächste Ausgabe AZAV.biz: ca. Q1 / 2022